

Grundsätze und Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach

Beschlossen durch den Gemeinderat der bürgerlichen Gemeinde am 7. April 2016 und dem Kirchengemeinderat am 3. Mai 2016.

1. Allgemeines

- 1.1 Die jedes Jahr frei werdenden Kindergartenplätze in den Kindergärten Bad Ditzgenbach, Auendorf und Gosbach werden nach Maßgabe dieser Grundsätze an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben.
- 1.2 Die Aufnahmeverfahren unterscheiden sich nach der Angebotsform in
 - Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)
 - Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme 2 Jahre 9 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3)

2. Durchführung des Regelaufnahmeverfahrens

- 2.1 In der Gemeinde Bad Ditzgenbach wird jährlich ein sogenanntes Regelaufnahmeverfahren für die Belegung der Kindergartenplätze zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durchgeführt.
- 2.2 Die in der Gemeinde voraussichtlich zum neuen Kindergartenjahr im Herbst nach Ende der Sommerferien frei werdenden Kindergartenplätze werden jedes Jahr vergeben. Dazu erfolgt eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde. Anmeldeformular und Anmeldebogen zu den Platzvergabekriterien können von den jeweiligen Einrichtungen bezogen werden.
- 2.3 Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Maßgabe dieser Vergaberichtlinien durch die Leiterinnen der beiden kommunalen Kindergärten und durch die Leiterin des Kindergartens der katholischen Kirchengemeinde Gosbach.
- 2.4 Für die Auswahl, Verteilung und Vergabe der frei gewordenen Kindergartenplätze gelten die Vergabekriterien, die nach einem Punktesystem bewertet werden. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten einen Anmeldebogen auszufüllen.
- 2.5 Die Eltern erhalten schriftlich bis spätestens **1. März** eine Mitteilung, ob ihr Kind einen Platz zugewiesen bekommt.
- 2.6 Die Eltern sind verpflichtet, der Einrichtung **innerhalb von 4 Wochen** nach Zusage eines Platzes mittels **verbindlich** unterschriebenem Aufnahmevertrag mitzuteilen, ob sie den Platz in Anspruch nehmen. Nach Ablauf dieser Frist, wird der Kindergartenplatz dem nächsten Kind auf der Warteliste angeboten.

Ü3 – Vergabe

Aufnahmekriterien für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht

1. Aufgenommen werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Bad Ditzgenbach.
2. Für die Vergabe von Plätzen zum neuen Kindergartenjahr gilt ein Anmeldetermin, der durch die Kindergärten über das Mitteilungsblatt bekanntgegeben wird. Im Vergabeverfahren berücksichtigt werden Kinder, die bis zu diesem Termin angemeldet wurden. Spätere Anmeldungen sowie Anmeldungen, die nicht berücksichtigt werden konnten, werden auf eine Warteliste gesetzt. Sobald Plätze frei werden, weil Eltern einen zugesagten Platz nicht in Anspruch nehmen, rücken die Kinder der Warteliste nach.
Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres wird diese Warteliste aufgelöst. Für ggf. während des Kindergartenjahres frei werdende Kindergartenplätze gelten die Aufnahmekriterien entsprechend.
3. Wenn nicht genügend Plätze für alle angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen, werden bevorzugt:
 - Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
 - Kinder, wenn eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls (§ 27 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung) gewährt werden.
 - Kinder, von Alleinerziehenden.
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt oder andere Belastungen/Notlagen in der Familie nicht nur vorübergehend überfordert sind.
 - Zwillingen- und Mehrlingskinder.
 - Geschwisterkinder von Kindern, die den Kindergarten bereits besuchen.
 - Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben.
 - Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
4. Im Konkurrenzfall entscheidet nach den obigen Kriterien die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Trägervertreter.

U3-Vergabe

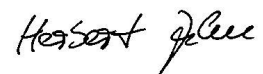
Aufnahmekriterien für Kinder unter drei Jahren

1. Aufgenommen werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Bad Ditzgenbach.
2. Für die Vergabe von Plätzen zum neuen Kindergartenjahr gilt ein Anmeldetermin, der durch die Kindergärten über das Mitteilungsblatt bekanntgegeben wird. Im Vergabeverfahren berücksichtigt werden Kinder, die bis zu diesem Termin angemeldet wurden. Spätere Anmeldungen sowie Anmeldungen, die nicht berücksichtigt werden konnten, werden auf eine Warteliste gesetzt. Sobald Plätze frei werden, weil Eltern einen zugesagten Platz nicht in Anspruch nehmen, rücken die Kinder der Warteliste nach.
Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres wird diese Warteliste aufgelöst. Für ggf. während des Kindergartenjahres frei werdende Kindergartenplätze gelten die Aufnahmekriterien entsprechend.
3. Wenn nicht genügend Plätze für alle angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen, werden bevorzugt:
 - Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
 - Kinder, wenn eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls (§ 27 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung) gewährt werden.
 - Kinder, die den Platz an 5 Tagen der Woche belegen (gilt nur für die beiden kommunalen Kindergärten).
 - Kinder, von Alleinerziehenden.
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt oder andere Belastungen/Notlagen in der Familie nicht nur vorübergehend überfordert sind.
 - Zwilling- und Mehrlingskinder.
 - Geschwisterkinder von Kindern, die den Kindergarten bereits besuchen.
 - Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben.
 - Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
4. Im Konkurrenzfall entscheidet nach den obigen Kriterien die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Trägervertreter.

Ausnahmen

Bei besonderen Härtefällen, die zu begründen sind und keine Präzedenzfälle begründen, kann durch einstimmigen Beschluss des Kindergartenträgers und der Leiterin eine Ausnahme von diesen Richtlinien bewilligt werden.

Bad Ditzgenbach, 8. April 2016



Juhn
Bürgermeister